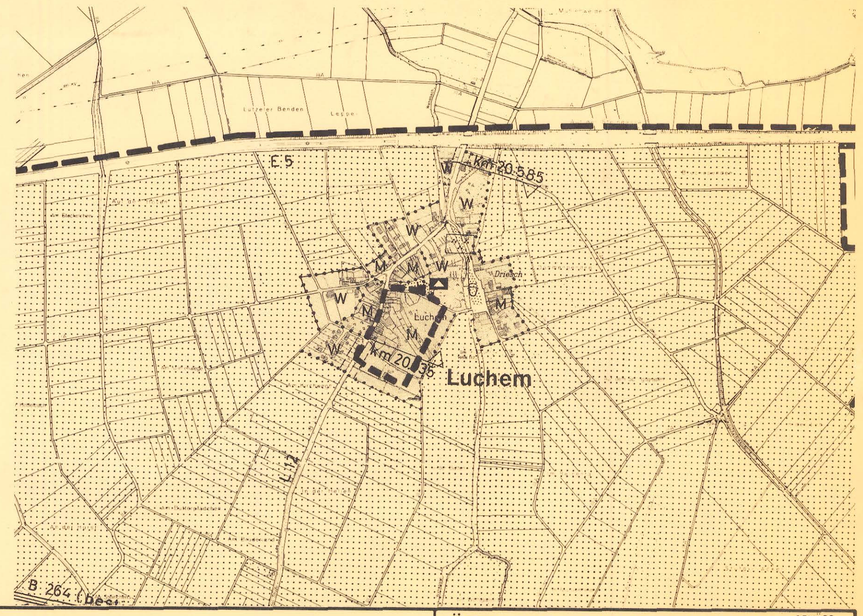

LANGERWEHE
ORTSL. LUCHEM

BEBAUUNGSPLAN
Nº B1 M=1:1000

1. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) BBAUG

~~ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~ ~~WA~~

MISCHGEBIET MI

MISCHGEBIET GEGLIEDERT- ZULÄSSIG SIND DIE IM § 6 (2) 2-7 + (3) BAUNVO AUFGEFÜHRTEN VORHABEN (MI)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. ~~II~~ ZWINGEND
z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (07) GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
z.B. ~~30~~ BAUMASSENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUWEISE GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG
o OFFENE BAUWEISE
~~g~~ GESCHLOSSENE BAUWEISE
~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~

BAUGRENZE
~~BAULINIE~~

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 (1) 25a BBAUG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF GEMÄSS § 9 (1) 22 BBAUG
SCHULE
KIRCHE
JUGENDHEIM
KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN
~~ÖFFENTL. PARKPLATZ~~ GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
~~UMFORMERSTATION~~
~~KLÄRANLAGE~~ GEMÄSS § 9 (1) 12, 14 BBAUG

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG

GRÜNFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG
PARKANLAGE
SPORTPLATZ
FRIEDHOF
SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN GEMÄSS § 9 (1) 17 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 9 (7) BBAUG

IM PLANGEBIET SIND BESONDERE BAULICHE SICHERUNGS-MASSNAHMEN IM GRÜNDUNGSBEREICH WEGEN DER LAGE IM AUEBEREICH ERFORDERLICH GEMÄSS § 9 (5) BBAUG

~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN GEMÄSS § 9 (6) BBAUG

DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN (L)

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND
BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW

~~F FLACHDACH~~
GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIND. 17°
FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIND. 17°

~~MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELPFETTE~~
~~FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN~~
~~FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN~~
(AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH)

ZONE 1 / ZONE 2 GLIEDERUNGSBEREICH (SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN) GEMÄSS § 8 (4) BAUNVO

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN
VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Düren, DEN 14.6.1977

Ltd. BAUDIREKTOR ~~OBERBAURAT~~

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSAMT

DÜREN, DEN 10.8.1983

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Düren, DEN 8.8.1983

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 24.Nov.1980 AUFGESTELLT WORDEN.

LANGERWEHE DEN 7.12.1983
GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 92a ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 3.1.1983 BIS 3.2.1983 OFFENGELEGEN.

LANGERWEHE, DEN 7.12.1983
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 17.11.1983 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LANGERWEHE DEN 7.12.1983
GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 28.02.84
AZ. 35.2.12-2801-3.84

KÖLN, DEN 28.02.84
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ ~~AM TN~~ ~~ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.~~ ~~GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND~~ AM 15.6.84 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LANGERWEHE DEN 19.6.1984
GEMEINDEDIREKTOR